

# **SATZUNG**

## **§ 01 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Hubei-Chinesen in Deutschland“. Im weiteren wird der Verein "BV Hubei" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ erhalten. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## **§ 02 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1) Zweck des BV Hubei ist die Förderung der deutsch-chinesischen Freundschaft auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage durch Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen dem deutschen und chinesischen Volk in allen Bereichen im Geiste internationaler Verständigung und Völkerfreundschaft.

2) Der BV Hubei steht grundsätzlich allen Menschen offen, die, ungeachtet verschiedener politischer oder weltanschaulicher Überzeugungen, gleichberechtigt an dieser Aufgabe mitarbeiten wollen.

3) Der BV Hubei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Der Verein darf keine anderen als die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Ziele verfolgen;
- er darf keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keinen Gewinnanteil erhalten oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Vereinsmitteln erhalten;
- er darf keine Personen durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;
- etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden;
- bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt vorhandenes Vermögen an den Herrmann-Gmeiner-Fond Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für SOS-Kinderdörfer in China.

## **§ 03 - Tätigkeitsbereich**

Der Tätigkeitsbereich des BV Hubei erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 04 - Mitgliedschaft**

1) Mitglied des BV Hubei kann jede Person werden, die die Satzung des BV Hubei anerkennt und ihren Beitrag zahlt.

2) Über Aufnahme, Ausschluss und Streichung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des BV Hubei. Dagegen ist Einspruch bei den satzungsgemäßen Organen des BV Hubei möglich. Die Streichung erfolgt, nachdem das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nicht ausgleicht.

3) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kassierer ein früheres Datum akzeptieren.

## **§ 05 - Organe**

Die Organe des BV Hubei sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 06 - Mitgliederversammlung (MV)**

- 1) Die MV ist oberstes Organ des BV Hubei.
- 2) Die MV fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die den BV Hubei betreffen.
- 3) Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter und Protokollführer der MV zu unterzeichnen.
- 4) Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes des BV Hubei. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt wird in den Vorstand, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. In den Vorstand können nur Mitglieder des BV Hubei gewählt werden.
- 5) Die MV ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- 6) Die Einladung zur MV hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.
- 7) Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des BV Hubei muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine MV mit den beantragten Tagesordnungspunkten einberufen werden.
- 8) Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

## **§ 07 - Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und bis zu vier weitere Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand des BV Hubei hat die MV vorzubereiten, einzuberufen, sowie die Beschlüsse der MV auszuführen. Er ist der MV rechenschaftspflichtig.
- 3) Dem Vorstand des BV Hubei obliegt die Leitung aller Geschäfte im Tätigkeitsbereich des BV Hubei.
- 4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder des BV Hubei Verantwortliche für Teilaufgaben bestimmen sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die MV mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

## **§ 08 - Beiträge**

Jedes Mitglied des BV Hubei hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe von der MV festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

## **§ 9 - Kassenführung und Kassenprüfung**

- 1) Der BV Hubei führt eine eigene Kasse.

2) Die MV des BV Hubei wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie haben den Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher der Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der MV zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 10 - Geschäftsordnung**

Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 - Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen können von der MV mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden, nachdem sie im Wortlaut 14 Tage vor dem MV-Termin den Mitgliedern bekannt gegeben wurden.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

- 1) Der BV Hubei kann durch eine MV, in der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.
- 2) Falls zu dieser MV weniger als 50 % der Mitglieder erscheinen, kann nach frühestens zwei Monaten und spätestens vier Monaten eine weitere MV einberufen werden, die die Auflösung mit 3/4 Mehrheit beschließen kann.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Düsseldorf, der 11.03.2017